

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Burgmann, Frau Dr. Hickel
und der Fraktion DIE GRÜNEN**

— Drucksache 10/2344 —

Öffentliche Gelder für eine großtechnische nukleare Wiederaufarbeitungsanlage

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft – III B 5 – 02 64 75/1 – hat mit Schreiben vom 28. November 1984 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Die Deutsche Gesellschaft für Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen (DWK) verfolgt die Absicht, in der Bundesrepublik Deutschland eine Wiederaufarbeitungsanlage zu errichten. Anträge auf Erteilung einer atomrechtlichen Genehmigung sind für die Standorte Wackersdorf (Bayern) und Dragahn (Niedersachsen) gestellt; die Entscheidung der DWK für einen der beiden Standorte steht noch aus.

Das Vorhaben der DWK stellt einen wichtigen Schritt zur Verwirklichung des von Bund und Ländern gemeinsam verfolgten integrierten Entsorgungskonzeptes dar und entspricht dem Beschuß der Regierungschefs von Bund und Ländern zur Entsorgung der Kernkraftwerke vom 28. September 1979, wonach darauf hinzuwirken ist, daß eine Wiederaufarbeitungsanlage so zügig wie möglich errichtet werden kann. Die Bundesregierung hat dies in ihrem Entsorgungsbericht vom August 1983 erneut unterstrichen.

Der Bau einer Wiederaufarbeitungsanlage entspricht § 9 a Abs. 1 Atomgesetz, der den Vorrang der schadlosen Verwertung radioaktiver Reststoffe vor der geordneten Beseitigung festlegt.

Die Wiederaufarbeitung schont durch die Rückführung von Uran und Plutonium die weltweiten Brennstoffressourcen. Sie führt zur Entlastung bei Uranimporten.

Der Bau einer Wiederaufarbeitungsanlage in der Bundesrepublik Deutschland vermeidet langfristig die Abhängigkeit vom Ausland auf dem Gebiet der Entsorgung unserer Kernkraftwerke und schafft Arbeitsplätze im Inland.

Nach dem Entsorgungskonzept des Bundes und der Länder ist die Errichtung und der Betrieb einer Wiederaufarbeitungsanlage in Anwendung des Verursacherprinzips eine Aufgabe der Energiewirtschaft. Eine finanzielle Unterstützung des geplanten Projektes durch den Bund kommt grundsätzlich nur im Rahmen der allgemeinen Instrumente der Investitionsförderung in Betracht. Über solche Hilfen kann erst auf der Grundlage konkreter Anträge entschieden werden.

Solche Anträge liegen bisher nicht vor.

Die Bundesregierung weist im übrigen darauf hin, daß sie über die Gewährung öffentlicher Finanzhilfen an ein bestimmtes Unternehmen nur unter Beachtung der Vorschriften zur Wahrung des Betriebs- und Geschäfts- bzw. des Steuergeheimnisses (§ 30 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes bzw. § 30 Abgabenordnung) Auskünfte geben darf.

1. Gestatten das Investitionszulagengesetz, das Zonenrandförderungsgesetz oder das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ die staatliche Be zuschussung eines Industriebetriebes, der nicht wettbewerbsfähig ist und unwirtschaftlich arbeitet?

Falls ja, welche Bestimmungen liegen dem zugrunde?

Falls nein, welche anderen gesetzlichen Grundlagen machen eine staatliche Be zuschussung der Investitionskosten möglich?

Die regionale Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, bei der das Zonenrandgebiet bevorzugt gefördert wird, setzt voraus, daß die Existenz der geförderten Betriebsstätte als gesichert angesehen werden kann (vgl. § 2 Investitionszulagengesetz, § 2 Zonenrandförderungsgesetz und Nummer 2 der Regelungen des Rahmenplans – Drucksache 10/1279, S. 21). Eine Beurteilung der Existenzfähigkeit einer geplanten Betriebsstätte kann nur auf Grundlage eines konkreten Antrages erfolgen.

2. Ist eine WAA nach Auffassung der Bundesregierung nach § 1 Abs. 1 und § 2 Investitionszulagengesetz „volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig“? Falls ja, woran ist nach Ansicht der Bundesregierung der besondere volkswirtschaftliche Nutzen der WAA festzumachen?

Das Investitionszulagengesetz enthält für den Begriff der besonderen volkswirtschaftlichen Förderungswürdigkeit eine eigene Definition, die sich an den Zielen der regionalen Strukturpolitik orientiert. Die Voraussetzungen für die Bescheinigung der besonderen volkswirtschaftlichen Förderungswürdigkeit sind in § 2

Investitionszulagengesetz abschließend aufgezählt und müssen bei einem zu fördernden Projekt sämtlich erfüllt sein. Zu den Voraussetzungen zählen insbesondere Standorte im Fördergebiet, Art des Investitionsvorhabens, z. B. Errichtung einer Betriebsstätte, überregionaler Absatz der hergestellten Güter oder erbrachten Leistungen und Schaffung von Arbeitsplätzen. In § 2 Investitionszulagengesetz nicht erwähnte Gesichtspunkte dürfen in die Prüfung nicht einbezogen werden.

Ob die Voraussetzungen im Falle der Errichtung einer Wiederaufarbeitungsanlage vorliegen, wird auf der Grundlage eines konkreten Antrages zu prüfen sein.

3. Inwiefern könnte nach Auffassung der Bundesregierung eine WAA die in § 2 Investitionszulagengesetz festgeschriebenen Zielsetzungen erfüllen, wonach auszuschließen ist, daß das Investitionsvorhaben „die Abhängigkeit des jeweiligen Wirtschaftsraums von Unternehmen bestimmter Wirtschaftszweige erheblich verstärkt“?

Durch die Errichtung einer Wiederaufarbeitungsanlage würde nicht „die Abhängigkeit des jeweiligen Wirtschaftsraums von Unternehmen bestimmter Wirtschaftszweige erheblich verstärkt“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 a Investitionszulagengesetz). Eine Wiederaufarbeitungsanlage besteht bisher in keinem der Fördergebiete.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die Vermögensverhältnisse der DWK vor dem Hintergrund der Vertretbarkeit einer Förderung derselben nach § 3 Abs. 3 Zonenrandförderungsgesetz?

Die Prüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung von Sonderabschreibungen nach § 3 Zonenrandförderungsgesetz obliegt den Länderfinanzbehörden. Den zuständigen Behörden ist es im übrigen aufgrund des Steuergeheimnisses (§ 30 Abgabenordnung) nicht gestattet, Auskünfte über die Vermögensverhältnisse der DWK zu erteilen.

5. Wieviel Prozent der Investitionskosten für die Errichtung der WAA im Zonenrandgebiet könnten maximal aus öffentlichen Mitteln (auf Landes- und Bundesebene) bezuschußt werden?

Welcher prozentuale Anteil an den WAA-Baukosten sollte nach Auffassung der Bundesregierung aus Bundesmitteln getragen werden?

Die Sätze der für die Errichtung von gewerblichen Betriebsstätten geltenden Förderungshöchstgrenzen in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ergeben sich aus dem Rahmenplan (Drucksache 10/1279). Der Höchstfördersatz im Zonenrandgebiet beträgt je nach Standort von 15 % bis 25 %.

Die Regionalförderung besteht aus der steuerlichen Investitionszulage in Höhe von 10 %, die aus dem Steueraufkommen gezahlt

wird, und aus Haushaltzzuschüssen, die von Bund und Ländern hälftig aufgebracht werden.

6. Ist eine Bezugsschaltung der WAA aus Mitteln des Bundesministeriums für Forschung und Technologie vorgesehen? Falls ja, auf welcher Grundlage, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe?

Eine Bezugsschaltung der Wiederaufarbeitungsanlage aus Mitteln des BMFT ist nicht vorgesehen.

7. Liegt nach Auffassung der Bundesregierung die von der niedersächsischen Landesregierung am 15. Juni 1984 referierte Kostenrechnung der DWK in einem realistischen Bereich, der zufolge die geplante WAA (inkl. Inflationsrate und Zinsen) 10 bis 11 Milliarden DM kosten wird? Falls nein, wie hoch schätzt die Bundesregierung die Gesamtbaukosten (inkl. Inflationsrate und Zinsen) dieser Anlage?

Die Bundesregierung vermag die in der Frage genannte Investitionshöhe nicht zu bestätigen.

Im übrigen ist es nicht Aufgabe der Bundesregierung, Kosten von Investitionsvorhaben der Privatwirtschaft zu schätzen.

8. Wieviel Dauerarbeitsplätze werden durch den Betrieb der geplanten WAA nach Abschluß aller Bauarbeiten geschaffen?

Nach vorläufigen Angaben der DWK bietet die Wiederaufarbeitungsanlage etwa 1600 Dauerarbeitsplätze. Hinzu kommen mittelbare Beschäftigungseffekte.

9. Hat die DWK bereits Mittel aus der Zonenrandförderung erhalten
 - a) für den Erwerb der Gebäude der Bayerischen Braunkohleindustrie (BBI) bei Wackersdorf,
 - b) für die Einrichtung von Ausbildungssätzen in den ehemaligen Gebäuden der BBI bei Wackersdorf,
 - c) für sonstige Maßnahmen im Rahmen der beantragten WAA in Wackersdorf?

Die DWK hat bisher keine Mittel aus der Zonenrandförderung im Zusammenhang mit den in der Frage genannten Vorhaben erhalten.

10. Sind Zonenrandfördermittel in den Ausbau der Infrastruktur der Oberpfalz, insbesondere in den Straßenbau, die Energieversorgungsleitungen und die geplante Großschaltanlage bei Wackersdorf geflossen bzw. hierfür vorgesehen? Stehen diese Förderungen in einem Zusammenhang zum geplanten Bau der WAA?

In der Oberpfalz sind Zonenrandfördermittel in den Ausbau der Infrastruktur geflossen.

Dem Aufbau einer leistungsfähigen regionalen und örtlichen Infrastruktur in den Fördergebieten kommt im Rahmen der regionalen Strukturpolitik große Bedeutung zu. Welche Infrastrukturmaßnahmen über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gefördert werden können, ergibt sich aus den Regelungen des jeweils gültigen Rahmenplanes.

Es ist vorgesehen, die strukturpolitischen Maßnahmen in der Oberpfalz entsprechend den Bestimmungen des Zonenrandförderungsgesetzes und des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ auch in Zukunft fortzusetzen.

Für Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit dem geplanten Bau der Wiederaufarbeitungsanlage sind keine Zonenrandfördermittel geflossen. Bisher wurden für derartige Maßnahmen auch keine Förderungsanträge gestellt.

11. In welcher Höhe sind bisher Zonenrandfördermittel nach Lüchow-Dannenberg in Infrastruktur- und sonstige Maßnahmen zugunsten der nuklearen Entsorgung geflossen?

Zugunsten der nuklearen Entsorgung sind bisher keine Zonenrandfördermittel für Infrastrukturmaßnahmen in den Landkreis Lüchow-Dannenberg geflossen.

Im Rahmen der Förderung der gewerblichen Wirtschaft erhielt die DWK die regionale Investitionszulage nach § 1 Investitionszulagengesetz im Zusammenhang mit der Errichtung des Zwischenlagers für abgebrannte Brennelemente in Gorleben. Über die Höhe der gewährten Zulage vermag die Bundesregierung gemäß den Vorschriften zur Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abgabenordnung) keine Angaben zu machen. .

12. Am 9. August 1984 erklärte Bundeswirtschaftsminister Bangemann unter Bezugnahme auf die geplante Wiederaufarbeitungsanlage, eine Reform der staatlichen Förderprogramme im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sei erforderlich.

In welcher Hinsicht und zu welchem Zweck hält die Bundesregierung eine Änderung der staatlichen Förderprogramme für erforderlich? Steht das genannte Reformvorhaben in einem Zusammenhang mit dem angekündigten Antrag der DWK auf Zonenrandförderung für die geplante WAA?

Bundeswirtschaftsminister Bangemann hat einen Zusammenhang zwischen den Reformbestrebungen bei der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und der Frage einer Förderung der geplanten Wiederaufarbeitungsanlage nicht hergestellt.

Der mit Zustimmung der Bundesregierung gefaßte Beschuß des Planungsausschusses der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zur Frage der instrumentellen

Weiterentwicklung der Gemeinschaftsaufgabe steht in keinem Zusammenhang mit einem konkreten Investitionsvorhaben. Der Prüfungsauftrag zur instrumentellen Weiterentwicklung der Gemeinschaftsaufgabe ergibt sich aus dem Beschuß des Planungsausschusses vom 25. Oktober 1984.

13. Im Oktober 1984 hatte nach Angabe der „Wirtschaftswoche“ Nr. 45 vom 2. November 1984 der bayerische Ministerpräsident in einem Brief an den niedersächsischen Ministerpräsidenten Dr. Albrecht kritisiert, das niedersächsische Kabinett habe „einen Subventionskatalog erörtert..., der von der gesetzlichen zehnprozentigen Investitionszulage über Investitionszuschüsse in Höhe von 480 Millionen Mark die volle Übernahme aller Infrastrukturmaßnahmen bis hin zu einer Zwei-Milliarden-Mark-Landesbürgschaft reicht“.

Haben einzelne Bundesländer grundsätzlich die Möglichkeit, ein einzelnes Industrieprojekt in der geschilderten Form bis hin zu einer Zwei-Milliarden-Mark-Bürgschaft zu subventionieren?

Falls ja, wie beurteilt die Bundesregierung derartige finanzielle Zusagen, wie sie in diesem Fall der niedersächsischen Landesregierung vorgehalten werden?

Ist die Bundesregierung bereit, ebenfalls Bundesbürgschaften für die Errichtung einer WAA in Erwägung zu ziehen?

Falls ja, in welcher Höhe?

Die Bundesregierung kann den in der Frage unterstellten Sachverhalt nicht bestätigen. Zu einer wertenden Beurteilung von Überlegungen, die in die Zuständigkeit eines Landes fallen, sieht die Bundesregierung keinen Anlaß.

Ein Antrag der DWK auf Gewährung einer Bundesbürgschaft liegt nicht vor. Es besteht daher kein Grund zu entsprechenden Überlegungen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333